

Landesgesetz vom 25. Februar 2008, Nr. 1 – Handwerksordnung

1. Abschnitt – Ausübung der Berufe des Kraftfahrzeuggewerbes

Art. 24 (Berufe)

(1) Das Kraftfahrzeuggewerbe umfasst folgende Berufe:

- a) Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin, ¹¹⁾
- b) Karosserietechniker/Karosserietechnikerin, ¹²⁾
- c) Reifendienst.

Art. 25 (Berufliche Voraussetzungen)

(1) Der Inhaber des Unternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer offenen Handelsgesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Kommanditgesellschaft, die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Mehrheit der Verwalter im Falle von Konsortien und Genossenschaften - bei zwei Gesellschaftern bzw. Komplementären oder Verwaltern mindestens einer - muss im Handelsregister als technisch verantwortliche Person angegeben sein und eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Meisterbrief im betreffenden Beruf oder Eintragung im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3,
- b) Gesellenbrief im betreffenden Beruf und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,¹⁴⁾
- c) Abschlussdiplom einer mindestens zweijährigen Fachschule mit theoretischer und praktischer Ausbildung und in der Folge mindestens 24 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,¹⁴⁾
- d) Oberschuldiplom oder Laureatsdiplom in einem einschlägigen Fachgebiet und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs,¹⁴⁾
- e) mindestens sechs Jahre Berufserfahrung im betreffenden Beruf als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs.¹⁴⁾

Art. 42/bis (Voraussetzungen zur Anerkennung von Kursen)

(1) Kurse, welche im Sinne des Staat-Regionen-Abkommens vom 12. Juli 2018 absolviert werden, werden als berufliche Voraussetzung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 anerkannt, sofern die im Kurs erworbenen Kenntnisse um ein in Vollzeit zu absolvierendes Praxisjahr bei einem fachspezifischen Betrieb ergänzt werden und der Antragsteller anschließend eine Prüfung über die im Kurs und im Praxisjahr erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgreich ablegt. Die genauen Inhalte, welche während des Praxisjahrs vermittelt werden müssen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die genauen Modalitäten der

Prüfung sowie die Prüfungsinhalte werden mit Dekret des Direktors der zuständigen Landesabteilung festgelegt, welches innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Bestimmung erlassen wird. ⁵²⁾

11) Der Buchstabe a) des Art. 24 Absatz 1 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 1 des L.G. vom 19. Juli 2013, Nr. 11.

12) Der Buchstabe b) des Art. 24 Absatz 1 wurde so ersetzt durch Art. 28 Absatz 2 des L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 8.

14) Im Art. 25 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und e) wurden gemäß Art. 2 Absatz 2 des L.G. vom 13. November 2009, Nr. 10, im italienischen Wortlaut die Wörter „operaio specializzato o operaia specializzata“ durch die Wörter „operaio qualificato o operaia qualificata“ ersetzt.

52) Art. 42/bis wurde eingefügt durch Art. 23 Absatz 3 des L.G. vom 23. Juli 2021, Nr. 5